



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

STIFTUNGSAUFSICHT UND GELDWÄSCHEREIPRÄVENTION

Datenschutzhinweise Zentrales Kontenregister

Als verantwortliche Stelle informiert Sie das Amt für Justiz, Abteilung Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention (AJU, STIFA/GWP), gemäss Art. 12, 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Zentralen Kontenregister.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Amt für Justiz

Stiftungsaufsicht und Geldwäschereiprävention

Kirchstrasse 8

FL-9490 Vaduz

Telefon: +423 236 71 46

E-Mail: info.zkr.aju@llv.li

Webseite: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-justiz/stiftungsaufsicht-und-geldwaeschereipraevention/zentrales-kontenregister-zkr->

2. Name und Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte

Fachstelle Datenschutz

Regierungskanzlei

Peter-Kaiser-Platz 1

Postfach 684

FL-9490 Vaduz

Telefon: +423 236 73 08

E-Mail: datenschutz@regierung.li

Webseite: www.fds.llv.li

3. Zweck der Datenverarbeitung

Dem AJU, STIFA/GWP obliegt der Betrieb des elektronischen Zentralen Kontenregisters (ZKR). Das ZKR dient im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung der zeitnahen Ermittlung aller natürlichen oder juristischen Personen, die ein durch die internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number, IBAN) identifizierbares Zahlungs- oder Bankkonto oder Schliessfach bei einer Bank oder Wertpapierfirma innehaben oder kontrollieren.

Das AJU, STIFA/GWP hat hierbei folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Vorschriftsmässigkeit, technischen Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Datenübermittlung;
- Anordnung eines Korrekturuploads;
- Berichterstattung an die Finanzmarktaufsicht (FMA) betreffend festgestellte Mängel.

Die Besonderheit liegt darin, dass das AJU, STIFA/GWP keinen Zugriff auf die Daten der betroffenen Personen im ZKR hat. Das AJU, STIFA/GWP kann einzig die Vorschriftsmässigkeit, technische Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Datenübermittlung überprüfen. Dem Amt für Informatik (AI) obliegt der technische Betrieb des ZKR.

Im Weiteren gelten die vorliegenden Informationen auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ausserhalb des Systems ZKR in unmittelbarem Zusammenhang damit erfolgt, wie zum Beispiel Anfragen der Banken zum ZKR, die via E-Mail an das AJU, STIFA/GWP gestellt werden.

4. Rechtsgrundlagen

Grundlage für das ZKR ist das Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG); ergänzende Vorgaben zum Inhalt und Betrieb des Zentralen Kontenregisters sind in der Verordnung über das Zentrale Kontenregister (ZKRV) geregelt.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im ZKR durch das AJU, STIFA/GWP sind Art. 29e und Art. 29g Abs. 2 SPG sowie Art. 11 ZKRV in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO.

Für das AJU gelten für den Betrieb des ZKR die folgenden Vorgaben:

- die Überprüfung der Vorschriftsmässigkeit, technischen Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Datenübermittlung nach Art. 3 ff. ZKRV (Art. 15 Abs. 1 Bst. a ZKRV);
- die Anordnung eines «Korrekturuploads» nach Art. 8 Abs. 1 ZKRV (Art. 15 Abs. 1 Bst. b ZKRV);
- die Berichterstattung an die FMA bei Feststellung von Mängeln im Rahmen der Überprüfung nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a ZKRV (Art. 15 Abs. 1 Bst. c ZKRV);
- der Erlass eines Verarbeitungsreglements und dessen Veröffentlichung auf der Internetseite des AJU (Art. 15 Abs. 1 Bst. d ZKRV)
- die Erteilung von Zugriffsrechten nach Art. 12 Abs. 1 ZKRV (Art. 15 Abs. 1 Bst. e ZKRV).

Für das AI gelten für den technischen Betrieb des ZKR folgende Vorgaben:

- die Einrichtung einer Schnittstelle für die Datenübermittlung nach Art. 4 Abs. 1 ZKRV (Art. 15 Abs. 2 Bst. a ZKRV);
- die Entgegennahme von Meldungen über Systemfehler und die Einrichtung von «Uploadmeldungen» nach Art. 9 ZKRV (Art. 15 Abs. 2 Bst. b ZKRV);
- die Einrichtung von Zugriffsberechtigungen nach Art. 12 Abs. 3 ZKRV (Art. 15 Abs. 2 Bst. c ZKRV).

Für die FMA gelten die folgenden Vorgaben:

- Die FMA überprüft die Berichte des AJU nach Art. 15 Abs. 1 Bst. c ZKRV und trifft gegebenenfalls die zur Herstellung des rechtmässigen Zustands erforderlichen Massnahmen;

- Ahndung von Übertretungen nach Art. 31 Abs. 1 Bst. SPG bleiben vorbehalten (Art. 15 Abs. 3 ZKR).)

5. Betroffene Personen

Betroffene Personen sind Vertragspartner, wirtschaftlich berechtigte Personen sowie Verfügungsberechtigte, welche ein Zahlungskonto oder Bankkonto oder Schliessfach bei einer liechtensteinischen Bank oder Wertpapierfirma innehaben oder kontrollieren.

Zudem sind Mitarbeitende der Banken oder Wertpapierfirmen, welche Anfragen betreffend das ZKR an das AJU, STIFA/GWP stellen, ebenfalls betroffene Personen.

6. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

a) Im System des ZKR verarbeitete Daten

Im ZKR werden die folgenden personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Zahlungs- oder Bankkonten sowie Schliessfächern stehen, verarbeitet:

- die IBAN und institutsinterne Kundenstamm-Nummer;
- das Datum der Kontoeröffnung und allenfalls -schliessung;
- die Art des Kontos;
- Angaben darüber, ob es sich um ein nach Art. 35 oder Art. 35a SPG gesperrtes Konto (mangelnde Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person) oder ein sogenanntes nachrichtenloses Konto handelt;
- Angaben über mit dem Konto verbundene Schliessfächer, einschliesslich Schliessfachnummer und Mietzeitraum;
- die Währung des Kontos.

Hinsichtlich einer natürlichen Person **als Vertragspartner**:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit;
- institutsinterne Personenstammnummer;
- Angabe der genauen Funktion sowie Beginn und gegebenenfalls Ende der Funktionsdauer.

Hinsichtlich einer juristischen Person **als Vertragspartner**:

- Name oder Firma, Rechtsform, Sitzadresse, Sitzstaat, Gründungsdatum sowie die Namen der für den Rechtsträger im Verhältnis zum Sorgfaltspflichtigen formell handelnden Organe oder Trustees;
- Gesellschaftsregisternummer des Sitzlandes, sofern eine solche vorhanden ist;
- institutsinterne Personenstammnummer;
- Angabe der genauen Funktion sowie Beginn und gegebenenfalls Ende der Funktionsdauer.

Hinsichtlich natürlicher **Personen, die angeben für den Vertragspartner zu handeln (Verfügungsberechtigte)**, sind zu den oben angegebenen Daten für die natürliche und juristische Person zusätzlich folgende Daten anzugeben:

- Bezeichnung und Art (Kardinalität und Umfang) des Verfügungsrechtes.

Hinsichtlich einer natürlichen Person **als wirtschaftlich berechtigter Person:**

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit;
- institutsinterne Personenstammnummer;
- Angabe der genauen Funktion sowie Beginn und gegebenenfalls Ende der Funktionsdauer;
- die Unterscheidungsmerkmale für wirtschaftlich berechnigte Personen nach Art. 3 SPV. Bei Zusammentreffen mehrerer Merkmale (z.B. Stifter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV und Kontrolle nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 iVm Abs. 2 SPV) sind sämtliche Merkmale anzugeben.

Hinsichtlich einer juristischen Person **als wirtschaftlich berechtigter Person:**

- Name oder Firma, Rechtsform, Sitzadresse, Sitzstaat, Gründungsdatum sowie die Namen der für den Rechtsträger im Verhältnis zum Sorgfaltspflichtigen formell handelnden Organe oder Trustees;
- Gesellschaftsregisternummer des Sitzlandes, sofern eine solche vorhanden ist;
- institutsinterne Personenstammnummer;
- Angabe der genauen Funktion sowie Beginn und gegebenenfalls Ende der Funktionsdauer;
- die Unterscheidungsmerkmale für wirtschaftlich berechnigte Personen nach Art. 3 SPV. Bei Zusammentreffen mehrerer Merkmale (z.B. Stifter nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV und Kontrolle nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 iVm Abs. 2 SPV) sind sämtliche Merkmale anzugeben.

Folgende Meta- bzw. Log-Daten der Mitarbeitenden der Banken/Wertpapierfirmen, welche für das Hochladen der erforderlichen Daten zuständig sind, werden verarbeitet:

- Username der entsprechenden Bank/Wertpapierfirma (unpersönlicher Identifier ohne Personendaten);
- Abgleich des hinterlegten Zertifikates der Bank/Wertpapierfirma;
- IP -Adresse der Bank/Wertpapierfirma;
- Log des Zugriffes mit Zeitstempel;
- Vorgang (Meldetyp).

b) Ausserhalb des Systems des ZKR verarbeitete personenbezogene Daten

Im Rahmen der Bearbeitung von telefonischen und elektronischen Anfragen im Zusammenhang mit dem ZKR werden weitere personenbezogene Daten, zum Beispiel Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse von anfragenden Personen erhoben und weiterverarbeitet.

7. Empfänger der personenbezogenen Daten

Der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) und der FMA sind im Einzelfall Auskünfte aus dem Kontenregister im Wege der elektronischen Einsichtnahme zu erteilen. Aufgrund der Analysetätigkeit der SFIU sowie der Aufsichtstätigkeit der FMA können von diesen beiden Behörden im Anlassfall den inländischen Strafverfolgungsbehörden entsprechende Informationen aus dem ZKR im Rahmen von Sachverhaltsdarstellungen zur Kenntnis gebracht werden. Auch ausserhalb des

Systems des ZKR vorliegende personenbezogene Daten können vom AJU, STIFA/GWP an die SFIU und FMA, sofern notwendig, weitergeleitet werden.

8. Datenübermittlung

Eine Weitergabe von Daten darf nur für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung erfolgen. Eine solche Weitergabe kann allenfalls im Rahmen der nationalen und internationalen Amtshilfe erfolgen und richtet sich nach den jeweils anwendbaren Spezialgesetzen.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die im ZKR erfassten Informationen und personenbezogenen Daten werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der meldepflichtigen Bank bzw. der meldepflichtigen Wertpapierfirma zehn Jahre aufbewahrt und danach gelöscht. Die Protokolldaten werden ebenfalls nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.

10. Quelle der personenbezogenen Daten

Die erforderlichen personenbezogenen Daten für das ZKR werden von den liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen mittels einer eigens dafür vorgesehenen Schnittstelle in einer sogenannten File Upload Applikation im ZKR hochgeladen. Die Daten werden demnach nicht vom AJU, STIFA/GWP bei den betroffenen Personen erhoben.

Die Banken und Wertpapierfirmen haben die personenbezogenen Daten nach dem geltenden SPG dem Kontenregister laufend auf elektronischem Weg zu übermitteln.

11. Rechte der betroffenen Personen

a) Recht auf Auskunft nach Art. 14 ZKRV

Auskunftsersuchen über die Rechtmässigkeit der Verarbeitung der Daten betroffener Personen sind an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde, die Datenschutzstelle (DSS), zu richten. Diese überprüft die Rechtmässigkeit der Daten, insbesondere die Dauer der Speicherung, die Aktualität der Daten und die Rechtmässigkeit allfälliger Einsichtnahmen.

In weiterer Folge teilt die DSS der gesuchstellenden Person in einer stets gleich lautenden Antwort mit, dass entweder keine personenbezogenen Daten über sie unrechtmässig verarbeitet werden oder dass sie bei Vorhandensein allfälliger Fehler in der Datenverarbeitung deren Behebung angeordnet hat. Die betroffene Person kann vom Verwaltungsgerichtshof eine Überprüfung der Mitteilung oder der verfügten Massnahmen verlangen. Dieser hat in einer immer gleich lautenden Antwort mitzuteilen, dass die Prüfung im begehrten Sinne durchgeführt wurde.

b) Recht auf Berichtigung

Betroffene Personen haben grundsätzlich das Recht, sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten berichtigen zu lassen.

Betreffend die im ZKR erfassten Daten ist die Ausübung dieses Rechts auf Berichtigung derart umgesetzt, dass nur die Banken und Wertpapierfirmen allfällige Berichtigungen vornehmen können. Allein die Banken und Wertpapierfirmen sind für die Richtigkeit und Aktualität der verarbeiteten Daten verantwortlich.

c) Recht auf Löschung bzw. Recht auf Vergessenwerden

Betroffene Personen haben das Recht auf Löschung personenbezogener Daten bzw. Vergessenwerden. Das Recht auf Löschung bzw. Vergessenwerden steht den betroffenen Personen jedoch nicht zu, als die Verarbeitung der Daten gemäss Art. 17 Abs. 3 Bst. b DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Der Zweck des ZKR liegt in der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, was ein solches öffentliches Interesse darstellt.

Die Fristen für die Löschung von Daten aus dem ZKR sind unter Punkt 9. erwähnt.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Betroffene Personen haben das Recht, unter bestimmten Umständen die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit dies die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des AJU, STIFA/GWP nicht verunmöglicht.

e) Recht auf Widerspruch

Betroffene Personen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Dieses Recht besteht jedoch nicht, soweit die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Betreibung des ZKR und die Verarbeitung der an das ZKR zu übermittelnden personenbezogenen Daten basiert auf der gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 29e SPG, sodass ein Recht auf Widerspruch nicht geltend gemacht werden kann.

f) Recht auf Datenübertragbarkeit

Betroffene Personen haben das Recht, ihre personenbezogenen Daten, die sie bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Nachdem dem AJU, STIFA/GWP die Aufgabe des Betriebs des ZKR übertragen wurde, dessen Zweck im öffentlichen Interesse (Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung) gelegen ist, besteht kein Recht zum Erhalt der Daten in der vorher beschriebenen Form.

Auch eine Datenübertragung vom AJU, STIFA/GWP auf eine andere Stelle ist nicht vorgesehen, zumal dem AJU, STIFA/GWP der Betrieb des ZKR, abgesehen von der technischen Zuständigkeit des AI, alleine obliegt.

g) Recht auf Beschwerde

Die betroffene Person hat das Recht, im Falle der Annahme einer unrechtmässigen Datenverarbeitung jederzeit Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der DSS (www.datenschutzstelle.li), einzureichen.

12. Kontaktdaten Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Sofern Sie als von der Datenverarbeitung betroffene Person der Annahme sind, dass eine unrechtmässige Datenverarbeitung vorliegt, können Sie jederzeit Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einreichen. Die in Liechtenstein zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die DSS mit den Kontaktdaten:

Datenschutzstelle
Städtle 38
Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Telefon: +423 236 60 90
E-Mail: info.dss@llv.li
Webseite: www.datenschutzstelle.li

13. Weiterführende Informationen

Ergänzend zu den vorliegenden Datenschutzhinweisen wird zusätzlich auf das [Verarbeitungsreglement](#) zum ZKR verwiesen.